

Fussgängerverein Zürich

Auch: Fussgänger-Verein Zürich

STATUTEN

vom 9. Mai 2016

I. Namen und Sitz

Artikel 1 Name, Sitz

Mit dem Namen "Fussgänger-Verein Zürich" (auch Fussgängerverein Zürich) (FGVZ) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) mit Sitz in Zürich.

II. Wesen, Zweck und Arbeitsweise

Artikel 2 Wesen

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

Artikel 3 Zweck

Der Zweck des Vereins ist es, sich für die Interessen und Bedürfnisse der Fussgängerinnen und Fussgänger als schwächstem Verkehrsteilnehmer einzusetzen, wobei insbesondere auf die Bedürfnisse von Kindern, behinderten und alten Menschen geachtet wird.

Als besonders wichtiges Interesse erachtet der Verein, dass sich Fussgänger frei und unbehelligt durch Fahrzeuge jeder Art auf einer ihm allein vorbehaltenen Verkehrsfläche bewegen kann. Der Verein unterstützt Bemühungen um verbesserte Umwelt- und Lebensqualität für Fussgänger.

Der Fussgängerverein nimmt auch die Interessen der Fahrgäste des öffentlichen Verkehrs wahr.

Artikel 4 Arbeitsweise

Der Verein sucht seine Aufgabe insbesondere wahrzunehmen durch

- Kontakte mit Behörden aller Stufen,
- Zusammenwirken mit anderen privaten Organisationen, deren Arbeit für die Fussgängerinnen und Fussgänger nützlich und geeignet ist, ihnen zu besserer Umwelt- und Lebensqualität zu verhelfen,
- Stellungnahme zu Gesetzes- und Verordnungsrevisionen sowie zu Verkehrsprojekten,
- Publikationen in der Tages- und Fachpresse und andere Öffentlichkeitsarbeit,
- Beschaffung wissenschaftlicher Grundlagen,
- Information der Mitglieder auf geeignete Weise (analog oder digital).

III. Mitgliedschaft, Mittel, Vereinsjahr

Artikel 5 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
 1. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied hat kann gegen seinen Ausschluss an die Vereinsversammlung gelangen. Diese entscheidet endgültig, auch wenn sie keine Gründe für den Ausschluss nennt.
 2. Über die Bezahlung des Mitgliederbeitrages hinausgehende Pflichten und Verantwortlichkeiten entstehen aus der Mitgliedschaft nicht.

Artikel 6 Mittel

Der Verein gewinnt die für seine Arbeit nötigen Mittel aus den Mitgliederbeiträgen und freiwillig erbrachten Zuwendungen sowie allenfalls aus Erträgen von Dienstleistungen.

Artikel 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Organisation

Artikel 8 Organe

1. Organe des Vereins sind Vereinsversammlung, Vorstand und Kontrollstelle.
2. Der Vorstand kann aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Ausschuss bestimmen, welcher Geschäfte ohne allgemeine Tragweite entscheidet.

Artikel 9 Vereinsversammlung

1. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und zwar mindestens einmal jährlich, jeweils auf ein Datum in der ersten Hälfte des Vereinsjahres. .
2. Die Einladung, zusammen mit Traktandenliste und Protokoll der Vereinsversammlung des Vorjahres, ist den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum per E-Mail oder Post zuzustellen. Jedes Mitglied ist berechtigt, bis 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand per E-Mail zusätzliche Anträge einzureichen.
3. Die Vereinsversammlung wählt Vorstand und Kontrollstelle, entscheidet über Annahme von Jahresbericht und Jahresrechnung, die ihr vom Vorstand zu unterbreiten sind, setzt die Mitgliederbeiträge fest.
4. Über Änderung der Statuten kann nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst werden. Alle anderen Beschlüsse erfolgen durch Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 10 Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er entscheidet im Rahmen von Statuten, Beschlüssen der vorhergehenden Vereinsversammlungen und vorhandenen Mitteln über die Vereinsaktivitäten. Er kann seinen Mitgliedern mit deren Zustimmung bestimmte Aufgaben übertragen.

Artikel 11 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung und stellt der Vereinsversammlung entsprechende Anträge.

V . Auflösung des Vereins

Artikel 12 Auflösungsbeschluss

1. Die Vereinsversammlung kann mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.
2. Sie entscheidet nach erfolgtem Auflösungsbeschluss mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vermögens beziehungsweise des Liquidationsüberschusses, der an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlichem Zweck übergeben werden muss.
3. Sie bezeichnet die Personen, welche die Auflösung durchzuführen haben, und beschliesst über die Aufbewahrung der Vereinsakten.

VI. Inkrafttreten

Artikel 13 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung vom 9. Mai 2016 in Kraft.
Erste Version anlässlich der Gründung vom 22. Dezember 1988
Teilrevision am 15. Mai 2003